



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bahnhof Riegel-Malterdingen Verschiebung der Weiche 1 und Installation eines Prellbocks**

### **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 22.07.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Feststellung der unwesentlichen Bedeutung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für o.g. Vorhaben gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Verschiebung der Weiche 1 und die Installation eines Prellbocks am Ende von Gleis 1 im Bahnhof Riegel-Malterdingen. Der aktuell installierte Prellbock ist technisch veraltet und muss ersetzt werden. Der Einsatz des dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Prellbocks verlangt das Verschieben der Weiche 1.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird ausschließlich im Bereich des Bahnhofs Riegel-Malterdingen ausgeführt. Die von dem Vorhaben auf einer Länge von 200 m<sup>2</sup> betroffenen Flächen sind hinsichtlich ihrer Größe als geringfügig anzusehen. Eine Neuversiegelung erfolgt nicht. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen. Die bauzeitliche Bodenbewegung von 50 m<sup>3</sup> ist von der Eingriffsintensität ebenfalls als geringfügig einzuordnen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 12.10.2019

Regierungspräsidium Freiburg